

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1967

Nummer 25

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	28. 6. 1967	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministers	98
20321	23. 6. 1967	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Wider- ruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung – UZV –)	98
45	16. 6. 1967	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	100
7124	19. 6. 1967	Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gemäß § 44 Abs. 1 der Handwerksordnung	100
	21. 6. 1967	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid	101
	27. 6. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	101

20305

Verordnung

zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministers

Vom 28. Juni 1967

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Bundespolizeibeamtengesetz vom 8. Mai 1967 (BGBI. I S. 518), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBI. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtdienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBI. I S. 891), und auf Grund des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Richter, Beamten oder Richter im Ruhestand, früheren Beamten oder Richter sowie ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes auf dem Gebiete der Besoldung — einschließlich der Besoldungsnebengebiete — und Versorgung übertrage ich den Oberfinanzdirektionen und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie oder eine ihnen nachgeordnete Behörde oder Einrichtung den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis übertrage ich

1. den Oberfinanzdirektionen

jeweils für ihren Bezirk, soweit es sich um Beamte oder Richter von Dienststellen handelt, die dem Finanzminister nachgeordnet sind, und nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zuständig ist,

2. dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit dieses den Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen hat, gegen die sich die Klage richtet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 28. Februar 1966 (GV. NW. S. 94) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1967

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1967 S. 98.

20321

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über den
Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)

Vom 23. Juni 1967

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 26. Mai 1967 (GV. NW. S. 88) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf

Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) vom 10. August 1962 (GV. NW. S. 524) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

- a) der Änderungsverordnung vom 7. November 1963 (GV. NW. S. 324),
- b) der Zweiten Änderungsverordnung vom 22. Oktober 1964 (GV. NW. S. 316),
- c) der Dritten Änderungsverordnung vom 27. Oktober 1965 (GV. NW. S. 330),
- d) der Vierten Änderungsverordnung vom 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 381),
- e) der Fünften Änderungsverordnung vom 26. Mai 1967 (GV. NW. S. 88),

ergibt.

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 10. August 1962 und die oben genannten Änderungsverordnungen sind vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1962, neu gefaßt durch die Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), erlassen worden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1967

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

Verordnung
über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)
in der Fassung vom 23. Juni 1967

§ 1

Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Sonderzuschlag (§ 10). Daneben wird Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

§ 3

(1) Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird.

(2) Der Unterhaltszuschuß entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet.

§ 4

(1) Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge an Beamte gelten für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse entsprechend.

§ 5

Ist in den Ausbildungsrichtlinien als Teil des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes vorgeschrieben, für die der Beamte von anderer Seite eine Vergütung erhält, so wird diese, soweit sie zweihundert Deutsche Mark monatlich übersteigt, auf den Unterhaltszuschuß angerechnet.

§ 6

Die Vorschriften des § 37 Satz 3, des § 51 Abs. 2, des § 79 Abs. 2, des § 94 Abs. 2 und der §§ 95, 98, 101 und 229 des Landesbeamten gesetzes über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnguppe

des einfachen Dienstes
zweihundertdreißig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
dreiundhundertneunzehn Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
dreiundhundertachtzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
vierhundertzweiundfünfzig Deutsche Mark.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten

- a) verheiratete Anwärter,
- b) verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
- c) ledige Anwärter,
 - aa) denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Landesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,
 - bb) denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird, wenn sie das Kind in ihre Wohnung aufgenommen oder auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben,
 - cc) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahnguppe

des einfachen Dienstes
ehundertfünfzehn Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
ehundertdreißig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
ehundertfünfundvierzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
ehundertsechzig Deutsche Mark.

(3) Die Hälfte des Verheiratetenzuschlages erhalten

- a) Anwärter, deren Ehegatte
 - aa) als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst im Sinne des Landesbesoldungsgesetzes steht,
 - bb) ebenfalls Anwärter ist oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht,
 - cc) auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist,
 - b) die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Anwärter, sofern bei ihnen nicht einer der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Tatbestände vorliegt.
- (4) Absatz 3 ist für die Zeit nicht anzuwenden, in der
- a) der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält, z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
 - b) der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,

c) die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
Anwärter	DM	DM	DM
des einfachen Dienstes	46,—	91,—	135,—
Anwärter des mittleren Dienstes	62,—	120,—	179,—
Anwärter des gehobenen Dienstes	73,—	146,—	219,—
Anwärter des höheren Dienstes	89,—	176,—	263,—

§ 10

(1) Werkführeranwärter, Echassistentanwärter, Oberwachtmeisteranwärter bei Justizvollzugsanstalten, Gewerbeassistentanwärter, Feuerwehrmannanwärter und Kriminalhauptwachtmeisteranwärter erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von fünfsiebzig Deutsche Mark monatlich. Sofern es für sie günstiger ist, erhalten

1. Werkführeranwärter einen Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und dem Anfangsgehalt (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 5,
2. Oberwachtmeisteranwärter bei Justizvollzugsanstalten, Feuerwehrmannanwärter und Kriminalhauptwachtmeisteranwärter einen Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 90 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 5.

(2) Kriminalkommissaranwärter erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundbeträgen für Anwärter des gehobenen Dienstes und Anwärter des höheren Dienstes oder, sofern es für sie günstiger ist, einen Sonderzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. Anwärtern von Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer gleichgestellten Ersatzschule vorgeschrieben ist, kann ein Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 90 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 9, Anwärtern von Laufbahnen des höheren technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer technischen Hochschule vorgeschrieben ist, ein Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 75 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 13 gewährt werden. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Laufbahnen, für die der Sonderzuschlag nach Satz 2 gewährt wird. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der

Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Der Sonderzuschlag nach Absatz 2 Satz 2 darf nur gewährt werden, wenn der Anwärter sich verpflichtet,

1. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Dienstjahre als Beamter im Dienst seines Dienstherrn zu verbleiben oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, der Berufung in ein neues Beamtenverhältnis zu seinem früheren Dienstherrn für mindestens die gleiche Zeit Folge zu leisten,
2. für jedes nicht voll abgeleistete Dienstjahr ein Fünftel der insgesamt erhaltenen Sonderzuschläge zurückzuzahlen, falls er der Verpflichtung nach Nummer 1 nicht nachkommt.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmen, daß die Verpflichtung nach Nummer 1 auch dann als erfüllt gilt, wenn der Anwärter nach Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tritt. Diese Entscheidung trifft bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstvorgesetzte.

§ 11

Für die Anwärter für das Lehramt an Realschulen gelten abweichend von §§ 7, 8 Abs. 2 und § 9 folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich vierhundertvierunddreißig Deutsche Mark.
2. Der Verheiratenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich einhundertsiebenundfünfzig Deutsche Mark.
3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

Nach Vollendung des		
26.	32.	38.
Lebensjahres		
DM	DM	DM
85,—	169,—	252,—

§ 12

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, der nach den Ausbildungsrichtlinien im Ausland abgeleistet wird, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Zuschlag zum Grundbetrag (§ 7) gewähren, sowie eine Ausnahme von § 5 zulassen.

§ 13

(1) Der Unterhaltszuschuß kann bis auf den in § 87 des Landesbeamtengesetzes festgesetzten Mindestbetrag herabgesetzt werden,

1. bei fortgesetzten unzureichenden Leistungen des Anwärters,
2. im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes oder des Prüfungsverfahrens.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bei Beamten des Landes die für die Entlassung zuständige Behörde, bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstvorgesetzte.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Unterhaltszuschußverordnung vom 10. August 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Änderungsverordnungen.

45

Verordnung

zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 16. Juni 1967

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 und § 118 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1) die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) zuständigen Verwaltungsbehörden vom 17. Juli 1958 (GV. NW. S. 325) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 100.

7124

Verordnung

über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gemäß § 44 Abs. 1 der Handwerksordnung

Vom 19. Juni 1967

Auf Grund von § 44 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Prüfungszeugnisse werden den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung (§ 36 ff. der Handwerksordnung) gleichgestellt:

1. Die Zeugnisse der von der Deutschen Bundespost bei den Oberpostdirektionen in Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster zur Abnahme der Fernmeldehandwerkerprüfung errichteten Prüfungsausschüsse (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Verf. Nr. 84/1956 S. 151 ff.); die Zeugnisse sind dem Gesellenprüfungszeugnis für das Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt;
2. die Zeugnisse der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn über die nach dreijähriger Ausbildungszeit abgelegten Abschlußprüfungen in den Lehrberufen

Werkzeugmacher, Graveure, Ziseleure, Galvaniseure und Metallschleifer sowie Gürtler und Metalldrücker;

3. die Zeugnisse der staatlich genehmigten Berufsfachschule bei der Berufsgrundschule Hibernia in Wanne-Eickel über die nach vierjähriger Ausbildungszeit abgelegten Abschlußprüfungen in den Lehrberufen

Schlosser, Maschinenbauer, Dreher, Mechaniker, Elektroinstallateure und Tischler.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 15. November 1962 (GV. NW. S. 580), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1964 (GV. NW. S. 46), außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 100.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid

Vom 21. Juni 1967

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen — als Rechtsnachfolger des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Station Kreisbahnhof Geisweid bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Düsseldorf, den 21. Juni 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1967 S. 101.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 27. Juni 1967

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Meckenheim im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 3. Februar 1967, Seite 57;
2. zugunsten der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb von Ferngas-Anschlußleitungen zu den Fordwerken in Düren und zur Station Weyern der Stadtwerke Düren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 24. April 1967, Seite 80;
3. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Dortmund
 - a) für den Bau und Betrieb einer Erdgasanschlußleitung in Castrop-Rauxel im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 11. März 1967, Seite 87;
 - b) für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Dreifachleitung vom Umspannwerk Kusenhorst zum Umspannwerk Gronau im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10. Juni 1967, Seite 251;
4. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen
 - a) für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasleitung in der Gemeinde Norf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20. April 1967, Seite 117,
 - b) für den Bau und Betrieb einer Anschluß-Gasfernleitung zu den Farbenfabriken Bayer Werk Dormagen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Juni 1967, Seite 160,
 - c) für den Bau und Betrieb einer Erdgasanschlußleitung zu den Stadtwerken Neuß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Juni 1967, Seite 160.

Düsseldorf, den 27. Juni 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Brock

— GV. NW. 1967 S. 101.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.